

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung nicht zu besezen; Unlehnungen der Flügel oder günstige Artillerieplacirungen, um diese zu decken, waren nicht vorhanden, und eine Gefechtsleitung kaum zu ermöglichen. Dazu trat der vor dem Centrum ungünstig gelegene Höhezug.

Zweckmässiger wäre unter diesen Umständen vielleicht gewesen, wenn man genannte Höhe mit der Batterie und 1 bis 2 Bataillonen zunächst besetzt, und den Rest der Brigade geschlossen dahinter in Reserve behalten hätte! Allzähn war man in der Lage, sowohl die Vertheidigung der an sich nicht ungünstig gelegenen Höhe direkt zu unterstützen, als auch einem etwaigen Vorgehen des Gegners von Kribitz aus in die Flanke zu fallen."

In Bezug auf die Artillerie heißt es, daß wenn in vorstehendem Falle nur die beiden schweren Batterien zusammen auftreten, dagegen die beiden leichten Batterien getrennt ihre Gefechtszwecke verfolgen, dies durch die grosse Ausdehnung der Division und durch die selbstständigen Aufgaben, welche den in erster Linie agirenden beiden Brigaden, wie der Avantgarde zufielen, bedingt wurde.

Als Regel ist aber das Zusammenhalten der Batterien unter Führung des Abtheilungskommandeurs stets anzustreben. Die höhere Führung muß sich der Artillerieabtheilung (4 Batterien), so viel wie irgend angänglich, als eines geschlossenen Truppenkörpers bedienen und verstehen, in diesem Sinne mit ihr umzugehen.

Als der Divisionskommandeur nach dem Abbrechen des Gefechtes die Aufstellung der Division derart angeordnet hatte, um jeder Anordnung des Armeekorpskommandanten, der jeden Augenblick kommen mußte, Folge geben zu können, und beschäftigt war, nach Entgegennahme der Meldung des Divisionsarztes diesem weitere Instruktionen zu ertheilen, erhielt er die von einem Husaren-Unteroffizier überbrachte Meldung des Generalmajors B. (3. Brigade):

"Se. Excellenz, der kommandirende Herr General, ist soeben bei der 3. Brigade eingetroffen." und begab sich sofort im Galopp mit seinem Stabe zum Korpskommandeur.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 20. April 1875.)

Es ist dem Departement zur Kenntnis gebracht worden, daß einzelne Militärbehörden der Kantone die grosskalibrigen Milbank-Amslergewehre zum Verkaufe an Waffenhändler anbieten. Mit Rücksicht auf Art. 142 des Militärgegesches, wodurch dem Bunde das Verfügungrecht über sämmtliches Kriegsmaterial der Kantone eingeräumt ist, finden wir uns veranlaßt, die Militärbehörden der Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkauf dieser Waffensorten unzulässig ist, und ohne harschfeste Einwilligung nicht stattfinden darf.

Verordnung betreffend die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen.

Der schweizerische Bundesrat
in Ausführung der Art. 10, 12, 15, 20, 24, 25, 26, 155, 156, 159, 160, 230, 231, 232 und 258 der Militärorganisation vom 13. November 1874, verordnet:

§. 1.

Für jeden Rekrutierungskreis der Infanterie (Art. 19 der Militärorganisation) haben die Kantone je einen Kreiskommandanten zu ernennen.

Für diejenigen Kantone, welche nur einen Rekrutierungskreis haben, ist es gestattet, die Funktionen des Kreiskommandanten einem kantonalen Beamten zu übertragen.

§. 2.

Die Kreiskommandanten haben die Führung der Stammkontrollen sämmtlicher militärflichtiger Mannschaft und zwar sowohl der Dienstpflichtigen als der Ersatzpflichtigen des Rekrutierungskreises zu besorgen.

Den Kreiskommandanten kommt ferner die Mitwirkung bei der Rekrutierung, die Vollziehung der Aufgebote, die Abnahme, eventuell auch die Aufbewahrung von Bewaffnungs- und Bekleidungsgegenständen und der Strafvollzug zu. Alles nach Maßgabe des Verwaltungereglementes.

§. 3.

Die Rekrutierungskreise sind in Unterabteilungen, Sektionen, einzuteilen, und für jede Sektion ist ein Sektionschef zu ernennen.

Die Sektionschefs, wie die Kreiskommandanten, sind so weit möglich aus den Landwehrpflichtigen zu wählen und werden während der Dauer ihres Amtes in der Regel einem Truppenkörper zugethellt.

Denjenigen Kantonen, welche die Grenzen der Sektionen mit denjenigen der Gemeinden zusammenfallen lassen wollen, ist es gestattet, die Funktionen der Sektionschefs einem Gemeindebeamten zu übertragen, welcher indessen immerhin den Titel eines Sektionschefs zu tragen hat.

§. 4.

Die Sektionschefs sind die vollziehenden Beamten der Kreiskommandanten in den einzelnen Sektionen und besorgen deren Aufträge über die Ermittlung und Vollziehung der Wehrpflicht, die Kontrollenführung, die Rekrutierung, das Aufgebot und den Strafvollzug, ebenfalls nach Maßgabe des Verwaltungereglementes.

§. 5.

Die von den Kreiskommandanten gemeindeweise (für jede Gemeinde in einem besondern Band) zu führenden Stammkontrollen sind nach Formular I anzulegen und bilden die Basis für das sämmtliche militärische Kontrollwesen und die Militärpflichtersatztabellen.

In die Stammkontrolle einer Gemeinde gehören:

- Diejenigen Dienstpflichtigen, welche zur Zeit der Rekrutierung resp. der Neuformation der Korps in der Gemeinde wohnhaft waren, so lange bis sie infolge bleibenden Aufenthaltes in einer andern Gemeinde eine andere militärische Eintheilung erhalten.
- Diejenigen blöher in einem andern Kreise eingetessellten Dienstpflichtigen, welche einem Truppenkörper des neuen Wohnortes zugethellt werden.
- Diejenigen Ersatzpflichtigen, welche in der betreffenden Gemeinde steuerpflichtig sind.

§. 6.

Abschriften der Stammkontrollen sind zu führen:

- Vom Sektionschef für die Gemeinden der Sektion;
- Von den Gemeinden durch einen besonders dafür bestimmten Beamten.

Bildet die Gemeinde auch die Sektion, so ist es nicht notwendig, außer dem Sektionschef noch einen weiteren Beamten mit der Kontrollenführung zu betrauen.

- Fakultativ von den kantonalen Militärbehörden.

§. 7.

Den Gemeinden, deren Kontrollleiter nicht zugleich Sektionschef sind, ist es gestattet, eine einfache Stammkontrolle nach Formular II zu führen.

§. 8.

Veränderungen, die sich in den Kontrollen ergeben, sind von Gemeindebehörden und Sektionschef in besondere Verzeichnisse einzutragen und allmonatlich von den Gemeindebehörden den Sektionschef und von diesen den Kreiskommandanten zur Kenntnis zu bringen. Eine Änderung der Kontrolle selbst darf aber weder von der Gemeindebehörde noch vom Sektionschef außer auf ausdrückliche Weisung der Kreiskommandanten vorgenommen werden.

§. 9.

Alljährlich im Spätsommer nach beendigter Rekrutierung und nach erfolgtem Übergang eines Jahrganges in die Landwehr und Austritt aus der letzteren findet eine Vereinigung der Stammkontrollen statt. Zu derselben haben sich die Sektionschef und je ein Abgeordneter jeder Gemeinde, im Falle die Sektionen mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen, nur die ersten, mit ihren Stammkontrollen, mit den Verzeichnissen über die ihnen bekannt gewordenen Mutationen und mit den Verzeichnissen der ins wehrpflichtige Alter tretenden Mannschaft beim Kreiskommandanten einzufinden, der die nötigen Anleitungen zur Vereinigung ertheilt.

Nach erfolgter Vereinigung sendet der Kreiskommandant in denjenigen Kantonen, in welchen die Stammkontrollen auch von der Kantonalmilitärbehörde geführt werden, an die letztere ein Verzeichnis der vorgekommenen Mutationen, damit sie nun ihrerseits die nothwendig gewordenen Korrekturen vornehmen kann.

§. 10.

Am Schluß des Jahres erstattet der Kreiskommandant an die Militärbehörde des Kantons und diese an das zvg. Militärdépartement einen Rapport nach einem vom Département aufzustellenden Formular über die Zahl der in den Stammkontrollen verzeichneten Mannschaft.

§. 11.

Über die eingetheilte Mannschaft sind besondere Kontrollen, welche den Namen Korpskontrollen tragen und nach Formular III anzulegen sind, zu führen und zwar:

1. Vom Waffenchef der Infanterie über den Armeestab.
2. Vom Chef des Stabsbüro über den Generalstab.
3. Von den Kommandanten der Armeekorps über den Divisionsstab und über die Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper der Division.
4. Von den Kommandanten der Infanterie-, Genie- und Trainbataillone über die Stäbe dieser Bataillone.
5. Von den Chefs der Kompanien, Schwadronen, Batterien und Parkkolonnen, beim Trainbataillon von den Abtheilungschefs (Hauptleuten), über den Bestand der betreffenden unter ihrem Befehl stehenden Truppenabtheilungen.
6. Vom Divisionsarzt über den Bestand des gesamten Medizinalpersonals seiner Division.
7. Vom Stabsarzt der Division über das Veterinärpersonal der Division.
8. Fakultativ von den Militärbehörden der Kantone über die Truppenabtheilungen und Abtheilungen von Truppenabtheilungen, die im betreffenden Kanton rekrutirt werden.

§. 12.

Den Führern der Korpskontrollen haben die Kreiskommandanten vierteljährlich und überdies so oft ein Aufgebot bevorsteht, die in der Zwischenzeit vorgekommenen, ihre Kontrolle betreffenden Mutationen mitzuhelfen.

§. 13.

Ihresseits haben die Führer der Korpskontrollen den Kreiskommandanten vierteljährlich alle ihnen zur Kenntnis gekommenen Mutationen im Bestande ihrer Korps mitzuhelfen; eine Eintragung in die Kontrollen darf aber ohne ausdrückliche Weisung der Kreiskommandanten nicht stattfinden.

§. 14.

Die Führer der Korpskontrollen haben je auf Ende des Jah-

res und überdies so oft es von ihnen verlangt wird, auf dem Dienstwege einen Effektivrapport über das in den Kontrollen verzeichnete Personal einzusenden.

§. 15.

Zur Kontrollirung der Dienst- resp. der Ersatzpflichterfüllung, sowie zum Ausweis über die erschöppte Dienst- oder Ersatzpflicht wird ein Dienstbüchlein nach Formular IV eingeführt.

§. 16.

Das Dienstbüchlein wird bei der ersten Musterung der neu formirten Korps jedem eingethaltenen Wehrpflichtigen und in Zukunft jedem Militär- oder Ersatzpflichtigen anlässlich der ärztlichen Rekrutenuntersuchung übergeben.

§. 17.

In das Dienstbüchlein sind successive und in den einzelnen Abtheilungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

- Die Personallen;
- Die Ergebnisse der militärärztlichen Untersuchung;
- Die Rekrutierung und militärärztliche Eintheilung;
- Die Aenderungen im Grade;
- Die Leistung des Dienstes oder Bezahlung des Pflichtersatzes;
- Die Ausrüstung und die Rücknahme von Militärausstellen;
- Die Wohnorteänderungen;
- Die Abwesenheitsbewilligungen u. s. w.

§. 18.

Jeder Dienst- oder Ersatzpflichtige, welchem ein Dienstbüchlein ausgestellt worden ist, hat sich beim Wegzuge aus einer Gemeinde beim Sektionschef des bisherigen Wohnortes zu stellen und sich die Abmeldung ins Dienstbüchlein einzutragen zu lassen. Ohne die Vorstellung dieses Eintrages dürfen von den Gemeindebehörden keinerlei Ausweisschriften ausgehändigt werden.

§. 19.

Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat der Träger des Dienstbüchleins sich sofort beim Sektionschef des neuen Wohnortes zu melden und sich die Anmeldung ins Dienstbüchlein einzutragen zu lassen.

Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, bei der Eintragung in die bürgerlichen Register zum Zwecke der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich die Eintragung ins Dienstbüchlein vorzuzeigen.

§. 20.

Die Unterlassung der Abmeldung oder die Unterlassung der Anmeldung innert 2 mal 24 Stunden nach Einzug in die Gemeinde werden streng geahndet.

Die Unterlassung der An- und Abmeldung sind ins Dienstbüchlein einzutragen und dem Sektionschef, resp. dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen.

§. 21.

Wenn ein eingetheilter Dienstpflichtiger eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in einer Gemeinde eines andern Kantons erhält, ist davon dem Kreiskommandanten des neuen Wohnortes und von diesem der Militärbehörde desjenigen Kantons, in welchem der Betreffende bisher eingetheilt war, Kenntnis zu geben. (Art. 231 der Milit.-Organ.) Formular V. Diese Mittheilungen haben vierteljährlich zu geschehen.

§. 22.

Gemeindebeamte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sind bei ihrer Oberbehörde zu verzeigen und von dieser zu bestrafen.

§. 23.

Die Militärbehörden haben bei dem bloßen Wohnortswechsel der Wehrpflichtigen nicht immer eine Aenderung in derer militärärztlichen Eintheilung eintreten zu lassen, sondern es ist der Wehrpflichtige nur dann am neuen Wohnorte einzuthellen:

- a. wenn er bisher außer seiner Heimatgemeinde eingetheilt war und in letztere zu bleibendem Aufenthalt zurückkehrt;
- b. wenn er in einem andern als dem bisherigen Militärcricle seinen bleibenden Aufenthalt nimmt.

Über Ein- und Zuthellung der Offiziere entscheiden die kantonalen Militärbehörden; über Ein- und Zuthellung der übrigen Dienstpflichtigen die Kreiskommandanten. Von der geschehenen neuen Eintheilung ist, wenn es Offiziere betrifft, von kantonaler

Militärbehörde zu Militärbehörde, wenn es andere Dienstpflichtige betrifft, von Kreiscommandant zu Kreiscommandant sofort Mitteilung zu machen.

§. 24.

Eine Streichung in den Kontrollen des bisherigen Wohnortes darf nicht schon auf Grund des Wegzuges, sondern erst vorgenommen werden, wenn die Eintragung in die neue Kontrolle dem betreffenden Kontrollführer amtlich mitgetheilt worden ist.

§. 25.

Beim Wechseln des Wohnortes innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft nimmt der Wehrpflichtige die gefassten Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände mit sich.

Ausgenommen sind die Bestimmungen der Art. 155 und 159 der Militärorganisation.

§. 26.

Will ein eingethellter Wehrpflichtiger sich für länger als 2 Monate in's Ausland begeben, so hat er eine Bewilligung hiefür beim Kreiscommandanten einzuholen, sich die Bewilligung in's Dienstbüchlein einschreiben zu lassen und die Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Kreiscommandanten zu Händen des kantonalen Zeughäuses abzugeben.

§. 27.

Bei der Rückkehr ist der Dienstpflichtige vom Kanton des neuen Wohnortes gegen Vorweisung seines Dienstbüchleins wieder auszurüsten.

§. 28.

Über die Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche Dienstpflichtigen abgenommen werden, die sich in's Ausland begeben, sind von den kantonalen Zeughäusern nach der Art der Gegenstände gesonderte Inventarlisten zu führen. Sie haben diese Gegenstände von den übrigen gesondert aufzubewahren. Über diejenigen, welche solche Gegenstände abgegeben haben, sind besondere Verzeichnisse zu führen; die Gegenstände selbst aber dürfen ohne Bewilligung des Bundes zu keinem andern Zwecke, als zur Wiederausrüstung von aus dem Auslande zurückkehrenden Wehrpflichtigen verwendet werden.

Analog ist mit den Geldbeträgen zu verfahren, welche solchen Wehrpflichtigen wegen ungenügender Abgabe ihrer Effekten abgenommen werden.

Dem Bund steht es frei über die abgenommenen Gegenstände, sowie über den Geldersatz für solche zu verfügen und die Verabfolgung der Gegenstände von einem kantonalen Zeughause in ein anderes anzuordnen.

§. 29.

Zum Behufe der Organisation der neuen Corps sind in erster Linie die Truppeninheiten des Auszugs zu bilden und zwar geschicht dies vorerst durch Erstellung der neuen Korpskontrollen. (Formular III.)

Die Art und Weise wie aus den bisherigen Kontrollen die neuen Korpskontrollen gebildet werden sollen, wird von den Kantonen angeordnet.

Zur Formation der neuen Corps werden verwendet:

1. Die nöthige Zahl von Stabsoffizieren und zwar vorab diejenigen Bataillonscommandanten, welche zur Führung eines Infanteriebataillons als vollkommen geeignet erachtet werden;
2. Die nöthige Zahl von solchen Hauptleuten, welche die Dienstzeit von 15 Jahren noch nicht überschritten haben, sowie solche ältere Hauptleute, welche auf Ansuchen der kantonalen Militärbehörde sich zu weiterer Dienstleistung bereit erklären;
3. Die ferner nöthigen Offiziere, sowie die übrigen Kadres der Jahrgänge 1843—1855; bei der Kavallerie diejenigen von 1845—1855. Bei allen Waffen können zur Formation der neuen Corps des Auszugs auch vor 1843 resp. 1845 geborene Oberleutnants und Unterleutnants verwendet werden, welche auf Ansuchen der kantonalen Militärbehörde sich zu weiterer Dienstleistung bereit erklären;
4. Die Soldaten der Jahrgänge 1843—1855; bei der Kavallerie von 1845—1855;

Der Jahrgang von 1855, soweit sich nicht einzelne bereits ein-

exercierte Individuen vorfinden, wird erst auf den Kontrollen nachgetragen, wenn die Betreffenden die Rekrutenschulen bestanden haben.

§. 30.

Jeder bisher in den Militärkontrollen gestandene Wehrpflichtige — die Offiziere so weit möglich — ist einer Truppeninheit desjenigen Recruitierungskreises zuzuhören, in welchem er zur Zeit der Erstellung der Kontrollen wohnt.

In besondern Fällen und namentlich dann, wenn der gegenwärtige Wohnort den kantonalen Militärbehörden nicht bekannt ist, wird es geplant, einzelne Wehrpflichtige auch nach dem Bürgerorte auf die Kontrollen zu tragen.

Diejenigen Dienstpflichtigen des Auszugs, welche aus irgend einem Grunde nicht ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet sind, sollen bis zur Zeit der Herbstmusterung (§. 42) von denjenigen Kantonen ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet werden, in deren Truppenkorps sie bis jetzt eingethellt waren.

Kommen nach den Herbstmusterungen nicht ausgerüstete Wehrpflichtige zum Vorschein, so hat die Ausrüstung ebenfalls durch denjenigen Kanton zu geschehen, in dessen Corps sie vor den Herbstmusterungen eingethellt waren.

Im Infanteriebataillon können bisherige Jäger und Schützen nach den Anordnungen der Kantone auf die einzelnen Kompanien vertheilt werden.

§. 31.

Bei allen neuen Formationen wie Trainbataillon, Geniebataillon, Feuerlazareth sind zuerst die Commandanten zu bezeichnen und von den betreffenden Abtheilungschefs dem eldg. Militärdepartement Vorschläge einzureichen.

Unter Mitwirkung der gewählten Chefs der Truppeninheiten sind sodann vorerst die Hauptleute zu ernennen und ihnen die Kontrollen der unter ihnen stehenden Abtheilung zu übergeben.

Als Hauptleute der Pionierkompanien können solche Infanteries- und Schützenoffiziere gewählt werden, welche eine Pionierschule mit gutem Erfolg bestanden haben.

Über die weitere Formation der Kadres dieser neuen Truppenkörper sind, so weit die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, die Wessungen des eldg. Militärdepartements einzuholen.

§. 32.

Die Ausscheidung der betreffenden Mannschaft zur Bildung der Truppeninheiten des Bundes geschieht unter Mitwirkung von Offizieren der betreffenden Waffe, welche von den Waffenchefs zu bezeichnen sind.

Die Erstellung der Korpskontrollen der eldg. Truppenkörper wird von den Waffenchefs angeordnet. Die Führung der Kontrollen liegt den Chefs der betreffenden Truppenkörper ob. (§. 11.)

§. 33.

Sobald die neuen Korpskontrollen des Auszugs erstellt sind, werden sie den in §§. 4, 5 und 6 genannten Kontrollenführern entweder in einem zweiten Doppel oder zur Abschriftnahme unter Aufsicht einer leeren Dienstkontrolle zugesetzt.

§. 34.

Nach Erstellung der Korpskontrollen des Auszugs sind sofort diejenigen der Landwehr anzulegen und ist in analoger Weise wie für den Auszug zu verfahren.

§. 35.

Sobald die Offizierkorps der Truppeninheiten des Bundes und der Kantone für Auszug und Landwehr erstellt sind und spätestens im Monat Mai haben die Militärbehörden der Kantone Namensverzeichnisse sämlicher Offizierkorps an die betreffenden Divisionscommandanten und für Truppen, welche nicht im Divisionsverbände stehen, an die betreffenden Waffenchefs zu übermitteln. Nachdem Divisionscommandanten und Waffenchefs Abschrift genommen, sind diese Verzeichnisse mit den geeigneten schreibenden Anträgen dem eldg. Militärdepartement einzusenden.

§. 36.

Da die Zuthellung des Sanitätspersonals und der Verwaltungsoffiziere (Quartiermeister) zu den Truppeninheiten durch die betreffenden Organe des Bundes zu erfolgen hat, so sind, so weit dies nicht bereits geschehen ist, unverzüglich dem Oberfeldarzt

und dem Oberkriegskommissär Namenverzeichnisse einzugeben; bei den Quartiermeistern mit Angabe, ob sie bisher als solche gedient haben und ob sie sich als solche eignen. Von der Beurtheilung der Sanitäts- und Verwaltungsoffiziere zu den Truppeneinheiten wird den Kantonen Kenntnis gegeben werden.

§. 37.

Von allen nicht eingethaltenen Offizieren des Auszugs und der Landwehr sind, nach Waffen, Altersklassen und Divisionskreisen geordnet, dem eidg. Militärdepartement sofort nach Bestellung der Offizierkorps der Truppeneinheiten Verzeichnisse einzugeben. In diese Verzeichnisse gehören selbstverständlich auch diejenigen aus den bisherigen eidg. Stäben ausgetretenen und seither nicht in den Armeestäben oder Truppeneinheiten verwendeten Offiziere, welche noch im militärischen Alter sich befinden.

§. 38.

Von nun an bis zu den Musterungen dürfen (§. 42) weder Offiziere noch Unteroffiziere ernannt und befördert werden. Nach den Musterungen geschehen Ernennungen und Beförderungen nach den in der Militärorganisation enthaltenen Vorschriften.

§. 39.

Sofort nach Erstellung der Korpskontrollen sind auch die Stammkontrollen nach Vorschrift anzulegen und in dieselben die Wehrpflichtigen (Dienst- und Ersatzpflichtige) möglichst nach Jahrgängen einzutragen.

§. 40.

Die Anlegung der Korpskontrollen sowohl als der Stammkontrollen wird das eidg. Militärdepartement in den Kantonen durch Sachverständige überwachen lassen.

§. 41.

Die bisherigen Kontrollen sind bis auf weiteres beizubehalten, da bei einem alßfälligen vor den diesjährigen Herbstmusterungen (§. 42) erfolgenden Aufgebot, die Truppen im bisherigen Verstände einzuberufen wären.

Erst wenn die Grosszahl der Korps einer Armeedivision gemäss ist, wird die neuen Formationen der Korps in's Leben treten; den Zeitpunkt dafür bestimmt der Bundesrat.

§. 42.

Im Monat September und Oktober sind sämmtliche Truppeneinheiten des Auszuges zu besammeln und einer Inspektion zu unterwerfen.

Bei diesem Anlasse sind die Korpskontrollen zu bereinigen, die Nummern und Abzeichen dem neuen Bekleidungsreglement gemäss in Ordnung zu bringen, die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände zu inspizieren und den Vorschriften gemäss zu vertheilen, und den einzelnen Dienstpflchtigen die neuen Dienstbüchlein auszustellen.

Die Gewehrtragenden der Infanterie des Auszuges sind sämmtlich mit Reppetrgewehren zu versehen.

§. 43.

Zu den Organisationsmusterungen hat alles unberüttelt einzurücken.

Besondere Bestimmungen über die Anlage der Pferdekontrollen bei der Kavallerie bleiben vorbehalten.

Bei den Musterungen der Truppeneinheiten der Infanterie haben die Kreiskommandanten und Sektionschefs der betreffenden Rekrutierungskreise, eventuell auch ein Vertreter der kantonalen Militärbehörde anwesend zu sein.

Bei den Musterungen der Truppeneinheiten der Spezialwaffen sollen jedenfalls die kantonalen Militärbehörden durch einen Abgeordneten vertreten sein.

Weitere Instruktionen werden durch einen Generalbefehl des eidg. Militärdepartements bekannt gegeben werden.

§. 44.

Die Bezeichnung der Einrückungstage zu den Musterungen der neuen Korps wird den betreffenden Kantonen innert der in §. 42 bezeichneten Schranken überlassen, für die Truppeneinheiten des Bundes wird sie das eidg. Militärdepartement feststellen.

Die Korps sind so lange im Dienst zu belassen, bis die im §. 42 bezeichnete Arbeit beendigt ist, jedoch darf die Zeit von 4 Tagen, Einrückungs- und Entlassungstage inbegriffen, nicht überschritten werden.

Die Einrückungstage sind dem eidg. Militärdepartement frühzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§. 45.

Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, sich bei den Organisationsmusterungen durch höhere Offiziere vertreten zu lassen.

§. 46.

Die Eintheilung der Rekrutierungskreise in Sektionen und die Namen der Kreiskommandanten sind dem eidg. Militärdepartement mit Besförderung zur Kenntnis zu bringen.

§. 47.

Von den in gegenwärtiger Verordnung genannten Kontrollen und Formularien werden jedem Kanton einige Exemplare als Muster zugesandt, welche sowohl für die äußere Ausstattung als auch für das Format und innere Anlage für die von den Kantonen zu machenden Anschaffungen maßgebend sind.

§. 48.

Die sämmtlichen Stammkontrollen und die Korpskontrollen der Truppeneinheiten der Kantone sind von den letztern anzuschaffen. Die Korpskontrollen der Truppeneinheiten des Bundes und die Dienstbüchlein der Militärpflchtigen werden vom Bunde, die Dienstbüchlein der Militärsatzpflchtigen vom Bund und den Kantonen zu gleichen Theilen angeschafft.

§. 49.

Strafbestimmungen.

1. Wer die Anzeige des Wohnortwechsels beim Wegzug oder die Anmeldung beim Einzuge, letztere innert 2 mal 24 Stunden unterlässt, versällt in eine Strafe von Fr. 5 bis 10; im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 20. Für Dienstpflchtige können überdies Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.
2. Wer sein Dienstbüchlein verliert, kann mit einer Ordnungsbüfe bis Fr. 10 belegt werden; bei unterlassener sofortiger Anzeige an den Sektionschef bis auf Fr. 20.
3. Im Falle absichtlicher Besitzigung oder Verheimlichung eines Dienstbüchleins durch einen Dienstpflchtigen kann Strafe bis auf Fr. 50 und Freiheitsstrafe bis auf 20 Tage angesprochen werden.
4. Fälschungen eines Dienstbüchleins werden wie Fälschungen von Urkunden behandelt und sind dem Strafrichter zu überweisen.
5. Wer Krankheiten verheimlicht resp. sich nicht zur ärztlichen Untersuchungskommission stellt, oder Krankheiten simulirt, ist mit einer Disziplinarstrafe bis auf 20 Tage oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 50 zu belegen, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt.

Die vorgenannten Bußen können von den eidg. und kantonalen Militärbehörden, den Kreiskommandanten und den Sektionschefs, von den letztern jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 5, ausgesprochen werden.

Gegen die Bußenerkenntnisse der Kreiskommandanten und der Sektionschefs steht der Refus an die Militärbehörde des Kantons offen, welche endgültig entscheidet.

Freiheitsstrafen können von den Unterbeamten nur insofern ausgesprochen werden, als dies nach der militärischen Strafgesetzgebung in der Kompetenz des Grades liegt, welchen der betreffende Beamte besetzt.

Für die Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften durch Gemeindebeamte, Sektionschefs oder Kreiskommandanten haben die Kantone entsprechende Vorschriften aufzustellen.

Die von Dienst- oder Ersatzpflchtigen erhobenen Bußbeträge sind wie die Militärsteuern zu behandeln und fallen deshalb zur Hälfte des Bruttobetrages in die Bundestasse.

§. 50.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 31. März 1875.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.